

**Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2009****Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 einschließlich der Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (einschließlich der Haushalte und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen, Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnisse),
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2010 und 2011,
- die Entwürfe der produktgruppentorientierten Stellenpläne,
- Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahme (Artikel 131 a LV) (zusammengefasst für Land und Stadtgemeinde).

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 LHO vom Senat zur Beratung in der Bürgerschaft (Landtag) bzw. der Stadtbürgerschaft einzubringen.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe sind auf der Grundlage der Eckwertbeschlüsse des Senats vom 13. Januar 2009 bzw. 24. Februar 2009 aufgestellt worden.

Den Haushaltsentwürfen der Ressorts liegen u. a. die Schwerpunktsetzungen der Koalitionsvereinbarung zugrunde. Bereits zu den Haushalten 2008/2009 hatte der Senat für die Bereiche

- Kindeswohl,
- Kinderbetreuung,
- Ganztangsschulen,
- Verbesserung der Lehre/Hochschulpakt

insgesamt 20 bzw. 30 Mio. € p. a. bereitgestellt. Diese Mittel wurden bei der Eckwertbildung 2010/2011 fortgeschrieben und um 13 Mio. € (2010) bzw. 20 Mio. € (2011) aufgestockt.

Diese zusätzlichen Beträge sind vorgesehen für

- den Bereich Bildung (Schulentwicklungsplan, Ganztagschulen, Sprachförderung etc.),
- den Bereich Jugend und Soziales (Ausbau Kindertagesbetreuung u3, Anpassungskonzept usw.),

- den Bereich Umwelt/Bau (Straßen- und Brückenunterhaltung),
- den Bereich Wirtschaft und Häfen (Veranstaltungen – u. a. Sail Bremerhaven),
- Projekte „Stopp der Jugendgewalt“.

Die Maßnahmen sind im Rahmen der Ressorthaushalte konkretisiert worden.

Im Investitionsbereich wurden die mit den Haushalten 2008 und 2009 beschlossenen Schwerpunktsetzungen zugunsten des Ganztagschulausbaus, Ausbau Kindertagesbetreuung u3 sowie Kunsthallen ausbau fortgesetzt. Der Senat hat bereits mit der Entscheidung über die investiven Eckwerte für 2010 und 2011 am 24. Februar 2009 mit der Umsetzung des Konjunkturprogramms II und der Entscheidung über das Gebäudesanierungsprogramm 2009 ein einheitliches Investitionsprogramm vorgelegt, das bezüglich der Jahre 2010 und 2011 mit den hier vorgelegten Haushalten umgesetzt wird.

Die Haushaltsentwürfe berücksichtigen darüber hinaus allerdings folgende zwischenzeitlich seit den Eckwertbeschlüssen des Senats eingetretene Veränderungen (zusammengefasst für das Land und die Stadtgemeinde Bremen):

	Auswirkungen in Mio. €	
	2010	2011
• die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung (im Saldo mit den Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich)	331,1*)	379,9*)
• die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungserhöhung	32,1	35,5
• die Entwicklung der Sozialleistungsausgaben	22,7	22,8
Insgesamt	385,9	438,2
Von diesen Beträgen entfallen		
auf das Land	266,0	305,2
auf die Stadtgemeinde Bremen	119,9	133,0
*) davon sind auf Steuerrechtsänderungen zurückzuführen	148	168

Die hier berücksichtigten Verschlechterungen aus originären Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen entsprechen den Ergebnissen, die dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar nach der Bund-/Ländersteuerschätzung in der Sitzung am 22. Mai 2009 vorgelegt wurden.

Die mit insgesamt 1 145,3 Mio. € (2010) bzw. 1 167,2 Mio. € (2011) in den vorgelegten Haushaltsentwürfen veranschlagten Personalausgaben enthalten für Tarifierhöhungen sowie für Besoldungserhöhungen Mehrveranschlagungen in Höhe von 32,1 Mio. € (2010) bzw. 35,5 Mio. € (2011).

Die Tarifabschlüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Übertragung auf Beamte führt auch im Bereich der Personalkostenerstattungen im konsumtiven Haushalt zu erhöhten Personalausgaben. Daher waren die Anschläge für die Personalkostenerstattung der Schulen und der Polizei Bremerhavens, sowie für die Personalkostenerstattung bei den Hochschulen und Kita entsprechend der fortwirkenden Tarifeffekte zu erhöhen. Für die Personalkostenzuschüsse Lehrer/Polizei Bremerhaven erhöht sich der konsumtive Eckwert durch die Tarifabschlüsse um 2,6 Mio. € in 2010 und 2,8 Mio. € in 2011. Für Hochschulen und Kita Bremen erhöht sich der konsumtive Eckwert um 7,4 Mio. € in 2010 und 5,6 Mio. € in 2011.

Diese Mittel sind in den Haushaltsentwürfen zurzeit noch global veranschlagt.

Der Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung für den Beamtenbereich wird der Bremischen Bürgerschaft gesondert vorgelegt.

Für die Sozialleistungsausgaben war – wie bereits im Nachtragshaushaltsentwurf 2009 ebenfalls geschehen – eine Erhöhung um 22,7 Mio. € (2010) bzw. 22,8 Mio. € (2011) erforderlich, um eine realistische Veranschlagung zu erreichen. Im Gegensatz zum Nachtragshaushalt 2009 war eine Anpassung der Einnahmen nicht notwendig. Hinsichtlich der Begründung der Mehrausgaben wird auf den Nachtragshaushaltsentwurf 2009 verwiesen.

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe berücksichtigen damit – neben den politischen Schwerpunktsetzungen – sämtliche aus heutiger Sicht absehbaren Risiken. Dies gilt insbesondere auch für die laufenden gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen.

Die Haushaltsentwürfe enthalten darüber hinaus zurzeit noch Globalmittel als Risikovorsorge für:

	2010	2011
Gesetzliche Leistungen	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €
Finanzierung von IT-Bedarfen	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €

Die Mittel sollen im Haushaltsvollzug 2010 bzw. 2011 auf Einzelmaßnahmen aufgeteilt werden.

Folgende Hinweise sind zu den vorgelegten Haushaltsentwürfen zu geben:

### **1. Veranschlagung der Einnahmen aus Glücksspielen**

Gemäß Beschluss des Senats sind die Wettmitteleinnahmen im Vorgriff auf die noch vorzunehmende Änderung des Glücksspielgesetzes zentral im Haushalt „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt, während die bisherigen Destinatäranteile in Höhe der von den jeweiligen Ressorts gebildeten Haushaltsanschläge 2010/2011 dort verblieben sind. Durch Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass ein etwaiges Mehraufkommen entsprechend den bisherigen Destinatäranteilen den jeweiligen Ressorts zufließen wird. Etwaige Mindereinnahmen gehen zu Lasten des Gesamthaushaltes.

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Glücksspielgesetz ist der Bremischen Bürgerschaft parallel zugeleitet worden.

### **2. Verfassungsmäßige Vorgaben zur Höhe der Kreditaufnahme**

Neben der unter Nr. 2 dargestellten Ausgabebegrenzung besteht nach Artikel 115 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 131 a der Landesverfassung und § 18 Abs. 1 LHO weiterhin die grundsätzliche Pflicht, die (Netto-)Kreditaufnahme unterhalb der Summe der Investitionsausgaben zu halten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizits ab. D. h., laufende Ausgaben müssen nach diesen Regelungen auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Für das Jahr 2010 beträgt die Kreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 965,6 Mio. €. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 335,3 Mio. € gegenüber. Daraus leitet sich eine Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze in Höhe von 630,3 Mio. € ab.

Für das Jahr 2011 ergibt sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen eine Nettokreditaufnahme (ohne Konsolidierungshilfe) in Höhe von 916,0 Mio. €. Diesem Betrag stehen Nettoinvestitionsausgaben in Höhe von 319,6 Mio. € gegenüber. Damit ergibt sich im Jahre 2011 eine Überschreitung der Verfassungsgrenze um 596,4 Mio. € (auf die unter Nr. 6 dargestellten Gesamtzahlen wird Bezug genommen).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Kreditbegrenzung (Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes – vergleiche Artikel 131 a LV Satz 2, 2. Halbsatz) liegen vor.

### **3. Darlegungspflicht nach Artikel 131 a LV**

Der Senat hat beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushaltes ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder dass sonstige Bindungen vorliegen. Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft wurden.

Basis für die Darlegungspflicht sind die jeweiligen Produktgruppen. In diesem Sinne ist neben den üblichen Haushaltsunterlagen – wie bereits zu den Haushalten 2006/2007 und 2008/2009 geschehen – ein Anlageband mit entsprechenden Begründungen beigefügt.

#### **4. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts**

Mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne der ausgegliederten Einrichtungen vorzulegen.

Den Haushaltsunterlagen sind folgende Wirtschaftspläne bzw. Wirtschaftsplanentwürfe beigefügt:

- Bremer Entsorgungsbetriebe,
- GeoInformation Bremen,
- Performa Nord,
- Stadtgrün,
- Kita-Bremen,
- Werkstatt Bremen,
- SV Abfall,
- SV Infrastruktur,
- SV Fischereihafen,
- SV Hafen,
- SV Überseestadt,
- SV Gewerbeflächen Stadt,
- SV Gewerbeflächen Land,
- SV Immobilien und Technik Stadt,
- SV Immobilien und Technik Land,
- SV Bremer Kapitaldienstfonds,
- SV Versorgungsrücklage des Landes Bremen,
- Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen,
- Anstalt öffentlichen Rechts Immobilien Bremen.

Zu den oben genannten Eigenbetrieben, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts wurden mit Ausnahme folgender Bereiche die Wirtschaftspläne für die Jahre 2010 und 2011 bereits von den zuständigen Aufsichtsgremien beschlossen:

- Bremer Entsorgungsbetriebe,
- GeoInformation Bremen,
- Werkstatt Bremen,
- Performa Nord,
- SV Immobilien und Technik Stadtgemeinde,
- SV Immobilien und Technik Land,
- SV Bremer Kapitaldienstfonds,
- SV Versorgungsrücklage des Landes Bremen,
- Anstalt öffentlichen Rechts Immobilien Bremen,
- Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen.

Die Beschlüsse der zuständigen Gremien werden unverzüglich eingeholt und der Bürgerschaft (Landtag und Stadtbürgerschaft) nachgereicht.

Es fehlen noch die Wirtschaftspläne:

- Stadtbibliothek Bremen,

- Bremer Volkshochschule,
- Musikschule Bremen,
- Stiftung Übersee-Museum,
- Stiftung Focke-Museum.

Der Senator für Kultur beabsichtigt, die Betriebsausschüsse bzw. Stiftungsräte mit den Wirtschaftsplänen 2010/2011 bis zum 10. August 2009 zu befassen. Diese Wirtschaftspläne werden sodann unverzüglich nachgereicht werden.

Sämtliche vorgelegten Wirtschaftspläne bzw. -entwürfe sind mit den Haushaltsentwürfen abgestimmt.

## 5. Verfahren für die Haushaltsentwürfe 2011

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismuskommission bestehen, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung von konjunkturbedingtem und strukturellem Defizit, noch Unsicherheiten in Bezug auf die konkreten Anforderungen an den zukünftigen Sanierungspfad (siehe hierzu gesonderte Vorlage Finanzplanung). Der Senat regt daher an, im parlamentarischen Verfahren folgende Überlegungen zugrunde zu legen:

- Die Haushaltsentwürfe 2010 werden im weiteren Aufstellungsverfahren beraten und beschlossen.
- Für das Haushaltsjahr 2011 sollten Haushaltsentwürfe, die ausgehend von einem unterstellten strukturellen Defizit des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von rd. 500 Mio. € (2010) einen (notwendigen) Rückgang des Finanzierungsdefizits um ca. 50 Mio. € bereits vorsehen, ebenfalls beraten, jedoch am Ende des parlamentarischen Beratungsverfahrens gegebenenfalls nicht bzw. nur unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit beschlossen werden. Unter Berücksichtigung vorliegender Erkenntnisse zur konkreten Ausgestaltung des 2011 zu realisierenden Defizitabbaus werden – zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2010 – gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der bis dahin vorläufigen Entwürfe beraten und beschlossen.

## 6. Gesamtzahlen

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen (in Mio. €):

	2010	2011
Bereinigte Gesamteinnahmen	3 148,1	3 240,1
Bereinigte Gesamtausgaben	4 076,1	4 118,1
Finanzierungsdefizit	928,0	878,0*)
Kamerale Nettokreditaufnahme	965,6	916,0*)
Überschreitung § 18 LHO**)	- 630,3	- 596,4

\*) 2011: ohne Konsolidierungshilfe.

\*\*) Einschließlich Saldo aus Rücklagenbewegungen.

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf 4 951 999 520 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 289 556 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7530 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,17. Für die

Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2869 und der Stellenindex auf 1,44 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	295,
die Sonderhaushalte	916,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	311
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	207

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

## § 2

### Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

## § 2 a

### Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2010 und 2011 übermittelt wurden, eingehalten werden. Die im Kapitel 0996 getätigten Ausgaben sind hiervon unberührt.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

## § 3

### Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 4

### Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2010 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gelten nicht für Ausgaben im Kapitel 0996.

## **§ 5**

### **Investitionsausgaben**

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

## **§ 5 a**

### **Sperren**

Soweit im Kapitel 0996 aufgrund der Anschläge des Jahres 2009 Reste gebildet wurden, die noch nicht entsperrt worden sind, gilt die Sperre fort. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Senatorin für Finanzen.

## **§ 6**

### **Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
  1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
  2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
    - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
    - b) zulasten der Gruppe 441,
    - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
  3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unberommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(12) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht für die Ausgaben des Kapitels 0996.

## § 7

### Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 8

### Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## § 9

### Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

## § 10

### Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeiträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel) sollen die diesbezüglichen Einnahmen zum Aufbau einer Vorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte sowie der seit dem 5. Mai 1998 geltenden Altersteilzeitvereinbarung für Arbeitnehmer, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## **§ 11**

### **Sonderhaushalte**

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

## **§ 12**

### **Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstel-

lungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Abs. 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

### § 13

#### **Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2009 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2010.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

## § 14

### Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 464 310 550 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(1 a) Die im Haushaltsgesetz 2009 zur Finanzierung des Konjunkturprogramms II eingeplante Kreditermächtigung gilt bis zum Ende der Programmlaufzeit fort.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 15 940 000 Euro aufgenommen werden. Zur Finanzierung von Projekten, die in den Vorjahren beschlossen, jedoch noch nicht planmäßig realisiert werden konnten und bei denen dadurch die ursprüngliche Kreditermächtigung durch Zeitablauf verfallen ist, kann der Bremer Kapitaldienstfonds abweichend von § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in dieser Höhe Kredite zusätzlich aufnehmen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2010

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven,
3. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven, ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 und 3.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2010 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgung

gen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages begrenzt. Erhaltene Prämien aus Abschlüssen und Auflösungen von Derivaten sind einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt aufzulösen.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(8) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden der bremischen Sondervermögen aufzunehmen, soweit keine planmäßige Tilgung gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Für die Ermächtigungen nach Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

## § 15

### Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Abs. 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.

## **§ 16**

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

## **§ 17**

### **Zuwendungsempfänger**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung,

wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

## **§ 18**

### **Auflagen für die Ergänzungszuweisungen**

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

## **§ 19**

### **Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

## **§ 20**

### **Technische Ermächtigungen**

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

## **§ 21**

### **Geltung in den Gemeinden**

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010**

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) parallel mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2010 ebenfalls den Entwurf eines 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 vorgelegt.

Die in dem Entwurf eines 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurden – soweit erforderlich – unverändert bzw. entsprechend angepasst in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2010 übernommen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes verwiesen.

### **Zu § 1 Feststellungsklauseln**

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2010 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2010 aus und wurde – ergänzt um die Stellen der Anstalten des öffentlichen Rechts – entsprechend angepasst dem aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

### **Zu § 2 Produktgruppenhaushalt**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

### **Zu § 2 a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens**

Im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturprogramms II des Bundes wurde in das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 (1. Nachtragshaushalt) in Absatz 1 Nr. 2 eine Regelung aufgenommen, wonach in Höhe der veranschlagten Ausgaben für das Konjunkturprogramm II von den in der Finanzplanung vorgegebenen Zielen abgewichen werden kann. Da Ausgaben für das Konjunkturprogramm II im Nachtragshaushalt 2009 in voller Höhe veranschlagt worden sind, wurden im Haushaltsplan 2010 keine Anschläge mehr gebildet. Die jetzt vorgesehene Regelung bezieht sich auf den Abfluss dieser Mittel.

Die Vorschriften wurden im Übrigen unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

### **Zu § 3 Verantwortlichkeiten**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

### **Zu § 4 Deckungsfähigkeiten**

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Absatz 5 wurde dahingehend angepasst, dass sich die Ausnahme von der Deckungsfähigkeit nicht auf die Anschläge, sondern auf die gebildeten Ausgabereste im Kapitel 0996 bezieht.

### **Zu § 5 Investitionsausgaben**

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

### **Zu § 5 a Sperren**

Die durch das 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 eingefügte Regelung, wonach die Anschläge für die Ausgaben der Hauptgruppe des Konjunkturprogramms II gesperrt sind, ist dahingehend neu geregelt worden, dass sich diese Sperre auf etwaige noch nicht freigegebene Ausgabereste im Kapitel 0996 bezieht.

### **Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen**

Die Absätze 1 bis 11 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Die durch das 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 als Absatz 12 eingefügte Regelung, wonach die Absätze 1 bis 3 und 7 nicht für die Anschläge der Hauptgruppe des Konjunkturprogramms II gelten, wurde dahingehend geändert, dass sie sich nunmehr auf die Verwendung der entstehenden Ausgabereste bezieht.

#### **Zu § 7 Planungssicherheit**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 8 Übertragbarkeiten**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 9 Rücklagenbildung**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge**

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Zum Aufbau einer Vorsorge im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz „Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel“, sollen die bisherigen Einnahmen aus § 107 b der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Die Neuregelung (Staatsvertrag ab 2011) sieht bei Dienstherrnwechsel eine Abgeltung aller künftigen Versorgungsansprüche des neuen Dienstherrn an den alten Dienstherrn durch Zahlung einer kapitalisierten Versorgungspauschale vor.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Absatz 5 (neu) wurde dahingehend ergänzt, dass die gebildeten Rückstellungen zur Deckung der Passivphase des Altersteilzeitfalls auf das außerhaushaltsmäßige Konto fließen, auf dem der Altersteilzeitfall gebucht ist.

Absatz 6 (neu) wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 11 Sonderhaushalte**

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 12 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung**

Die Absätze 1 bis 3 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Absatz 4 wurde dahingehend erweitert, dass mit dem Datenbanksystem PuMa auch relevante Informationen im Zusammenhang mit den Altersteilzeitrückstellungen verarbeitet werden können.

Die durch das 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 als Absatz 6 eingefügte Regelung, wonach für das Konjunkturprogramm II ein gesondertes Controlling vorgesehen ist, entfällt. Ein entsprechendes Verfahren ist inzwischen eingeführt.

#### **Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 14 Kreditermächtigungen**

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Die durch das 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 als Absatz 1 a eingefügte Regelung, wonach die für das Konjunkturprogramm II im Haushaltsgesetz 2009 vorgesehene Kreditermächtigung abweichend von den Regelungen in § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bis zum Ende der Laufzeit des Konjunkturprogramms II in Anspruch genommen werden dürfen, ist redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 übernommen.

Die Absätze 3 und 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 bzw. dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz übernommen.

Absatz 4 a wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2011 nicht erforderlich ist.

Die Absätze 5 und 6 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 bzw. dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz übernommen.

Der bisherige Absatz 7 wurde gestrichen, da für 2010 für das Sondervermögen „Immobilien und Technik“ keine Darlehensaufnahme erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wurde redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften**

Die Absätze 1 bis 13 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Absatz 14 Satz 4 wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2011 nicht erforderlich ist.

Der durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 neu eingefügte Absatz 15 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Absatz 16 wurde neu aufgenommen. Die Altersteilzeitfälle in der Passivphase sollen auch dem außerhaushaltmäßigen Konto auf Stellen geführt werden, da sie noch nicht in der Versorgung sind.

#### **Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 17 Zuwendungsempfänger**

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen**

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

In Absatz 1 Nr. 1 erfolgte eine betragliche Anpassung. Im Rahmen einer Novellierung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes wurde geregelt, dass den Krankenhäusern im Einzelfall anstelle einer Förderung auch eine Bürgschaft als Sicherungsmittel gewährt werden kann. Diese Bürgschaft gilt für alle Krankenhäuser des Landes gemäß Landeskrankenhausplan.

Das für den Klinkbereich insgesamt vorgesehene Bürgschaftsvolumen soll zu zwei Dritteln im Landeshaushalt und zu einem Drittel im Stadthaushalt zur Verfügung gestellt werden. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wurde deshalb das bisherige Bürgschaftsvolumen um 130 000 000 Euro auf 530 000 000 Euro angehoben. Gleichzeitig erfolgte eine Absenkung des Bürgschaftsvolumens um 130 000 000 Euro im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3), sodass der in der Vergangenheit vorgesehene Bürgschaftsrahmen insgesamt nicht ausgeweitet wird.

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2011 nicht erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 20 Technische Ermächtigungen**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 21 Geltung in den Gemeinden**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2009 übernommen.

#### **Zu § 22 Inkrafttreten**

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 073 284 810 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 266 471 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7520 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,17. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2869 und der Stellenindex auf 1,44 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	296,
die Sonderhaushalte	916,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	308
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	207

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

### § 2

#### Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

### § 2 a

#### Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2010 und 2011 übermittelt wurden, eingehalten werden. Die im Kapitel 0996 getätigten Ausgaben sind hiervon unberührt.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

### § 3

#### Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan

verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

#### **§ 4**

##### **Deckungsfähigkeiten**

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2011 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gelten nicht für Ausgaben im Kapitel 0996.

#### **§ 5**

##### **Investitionsausgaben**

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

#### **§ 5 a**

##### **Sperren**

Soweit im Kapitel 0996 aufgrund der Anschläge des Jahres 2009 Reste gebildet wurden, die noch nicht entsperrt worden sind, gilt die Sperre fort. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Senatorin für Finanzen.

#### **§ 6**

##### **Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - b) zulasten der Gruppe 441,

- c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
  4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen

mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(12) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht für die Ausgaben des Kapitels 0996.

## **§ 7**

### **Planungssicherheit**

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## **§ 8**

### **Übertragbarkeiten**

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## **§ 9**

### **Rücklagenbildung**

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Rücklage für Versorgungsvorsorge**

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versor-

gungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeiträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Dernaach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel) sollen die diesbezüglichen Einnahmen zum Aufbau einer Vorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte sowie der seit dem 5. Mai 1998 geltenden Altersteilzeitvereinbarung für Arbeitnehmer, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## **§ 11**

### **Sonderhaushalte**

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

## **§ 12**

### **Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß §10 Abs. 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

### § 13

#### **Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2010 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2011.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

## § 14

### Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 527 051 540 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(1 a) Die im Haushaltsgesetz 2009 zur Finanzierung des Konjunkturprogramms II eingeplante Kreditermächtigung gilt bis zum Ende der Programmlaufzeit fort.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 8 065 000 Euro aufgenommen werden. Zur Finanzierung von Projekten, die in den Vorjahren beschlossen, jedoch noch nicht planmäßig realisiert werden konnten und bei denen dadurch die ursprüngliche Kreditermächtigung durch Zeitablauf verfallen ist, kann der Bremer Kapitaldienstfonds abweichend von § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in dieser Höhe Kredite zusätzlich aufnehmen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2011

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven,
3. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven, ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 und 3.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2011 um 4 vom Hundert

des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages begrenzt. Erhaltene Prämien aus Abschlüssen und Auflösungen von Derivaten sind einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt aufzulösen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(7) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen bis zur Höhe von 214 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik des Landes Bremen“ (SVIT-L) zulasten des Sondervermögens nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(8) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden der bremischen Sondervermögen aufzunehmen, soweit keine planmäßige Tilgung gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Für die Ermächtigungen nach Absatz 7 und Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

## § 15

### Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen, dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
  7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 fort.
- (15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Abs. 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.

## § 16

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

## § 17

### **Zuwendungsempfänger**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

## § 18

### **Auflagen für die Ergänzungszuweisungen**

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

## § 19

### **Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und

Europa wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

## § 20

### **Technische Ermächtigungen**

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

## § 21

### **Geltung in den Gemeinden**

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011**

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### **Zu § 1 Feststellungsklauseln**

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2011 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2011 aus.

#### **Zu § 2 Produktgruppenhaushalt**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

#### **Zu § 2 a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

#### **Zu § 3 Verantwortlichkeiten**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

#### **Zu § 4 Deckungsfähigkeiten**

Die Regelungen wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

#### **Zu § 5 Investitionsausgaben**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

#### **Zu § 5 a Sperren**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 7 Planungssicherheit**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 8 Übertragbarkeiten**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 9 Rücklagenbildung**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 11 Sonderhaushalte**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 12 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

Die Regelungen wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 14 Kreditermächtigungen**

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

In Absatz 5 wurde Satz 5 neu angefügt und enthält eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2012.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

Absatz 7 wurde neu in das Haushaltsgesetz 2011 aufgenommen und enthält die Ermächtigung, Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik“ aufzunehmen.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften**

Die Absätze 1 bis 13 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

Absatz 14 wurde um einen Satz ergänzt, der eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2012 enthält.

Die Absätze 15 und 16 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 17 Zuwendungsempfänger**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

**Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen**

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

### **Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden neu in das Haushaltsgesetz 2011 aufgenommen und enthalten Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen und den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa für die Übergangszeit bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

### **Zu § 20 Technische Ermächtigungen**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

### **Zu § 21 Geltung in den Gemeinden**

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 übernommen.

### **Zu § 22 Inkrafttreten**

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.